Für alle Gifte, die gegen Bezugsbewilligung abgegeben werden, ist ein Empfangschein gemäß § 25 auszustellen.

§ 25. Die Empfangscheine werden von den Abgabestellen ausgestellt und sind von ihnen während 5 Jahren aufzubewahren. Dem Bezüger ist ein Doppel zu übergeben. Die Empfangscheine sind vom Bezüger zu unterschreiben. Im Versandverkehr kann von der Unterschrift des Bezügers abgesehen werden. Der Sendung ist jedoch das ausgefüllte Doppel des Empfangscheines beizulegen.

Die Formulare für die Empfangscheine gibt die Direktion des Gesundheitswesens (Kantonschemiker) den Abgabestellen zum Selbstkostenpreis ab.

§§ 33 und 34, Absatz 2, werden aufgehoben.

§ 33 (bisheriger § 34, Absatz 1).

II. Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 4. März 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Heusser.

Der Staatsschreiber i. V.: Dr. O. Moesch.

Abänderung der Verordnung

über

die Gebäudeversicherung vom 31. Januar 1935.

(Vom 11. März 1954.)

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die §§ 58, 61, 62 und 64 der Verordnung über die Ge-

bäudeversicherung vom 31. Januar 1935 / 11. Juli 1946 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 58. Die Entschädigungen der Kreisschätzer, der gemeinderätlichen Abgeordneten, sowie des Obmannes und der Mitglieder der Rekurskommission werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

II. Diese Abänderungen treten auf 1. April 1954 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. März 1954.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Heusser.
Der Staatsschreiber: Dr. Isler.

Verfügung der Gesundheitsdirektion

über

die Abänderung der Giftliste vom 14. Dezember 1950 / 4. März 1952.

(Vom 12. März 1954.)

Die Direktion des Gesundheitswesens,

gestützt auf die §§ 2, 10, 11 und 22 der Verordnung über die Gifte vom 14. Dezember 1950 / 4. März 1954,

verfügt:

I. Die Giftliste vom 14. Dezember 1950 / 4. März 1952 wird wie folgt geändert:

1. Gruppe II

a) Der Text zu dieser Gruppe wird wie folgt neu gefaßt: «Die nachfolgenden Gifte sind gemäß § 10 der Verordnung über die Gifte zu bezeichnen und dürfen zum